

Rahmenspielbedingungen

der Bewilligungsinhaberin zur Durchführung von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons

1. Gesetzliche Grundlage:

Die Durchführung von Auspielungen mittels Glücksspielautomaten erfolgt auf Grundlage des anzuwendenden Glücksspielautomatengesetzes des Bundeslandes und soweit einschlägig des Bundes- Glücksspielgesetzes (GSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die PG Enterprise AG ist im Besitz einer aufrechten Bewilligung der für Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten („Auspielbewilligung“) zuständigen Behörden, für den gegenständlichen Standort („Betriebsstätte“) sowie für die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten.

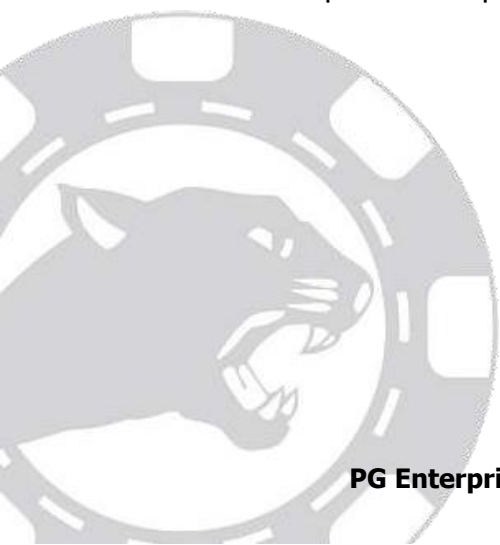
2. Geltung dieser Spielbedingungen:

Der Spielteilnehmer anerkennt nach Kenntnisnahme vom Inhalt dieser Spielbedingungen unwiderruflich diese Spielbedingungen, die Besuchs- und Spielordnung der Bewilligungsinhaberin, die in jedem Automatensalon aufliegt, die Gewinnpläne mit den jeweiligen Gewinnchancen in der jeweils geltenden Fassung, nachdem ebendiese ihm zur Gänze zur Kenntnis gebracht wurden. Hilfsweise sind auf die zwischen Bewilligungsinhaberin und der spielenden Person abgeschlossenen Glücksverträge die Bestimmungen des ABGB samt Nebengesetzen anzuwenden.

Der Spielteilnehmer verzichtet durch Auswahl der Bildschirm-Check-Box „Ja, akzeptieren“ und durch Drücken der Bildschirm-Schaltfläche „OK“ unwiderruflich auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der PG Enterprise AG, dem Aufsteller, dem Betreiber, dem Vertreiber und gegenüber dem Hersteller aus welchem Rechtsgrund auch immer, soweit diese Regelung nicht gegen zwingendes Recht verstößt.

3. Spielteilnahme:

Die Spielteilnahme ist ausnahmslos persönlich und nur volljährigen Personen gestattet, die gemäß Punkt 10. dieser Spielbedingungen im rechtmäßigen Besitz einer betriebsbereiten Spielerkarte der PG Enterprise AG sind und ihr Einverständnis zur Verwendung ihrer biometrischen Daten gegeben haben. Der Spielteilnehmer erklärt, volljährig und voll geschäfts- und handlungsfähig und keine politisch exponierte Person zu sein und auf eigene Rechnung zu handeln.



4. Spieldurchführung:

Die Spielbeschreibungen der einzelnen Spiele werden von der Bewilligungsinhaberin entweder am Bildschirm und/oder am Glücksspielautomaten bzw. im jeweiligen Automatensalon (Betriebsstätte) ersichtlich gemacht.

Bei allen angebotenen Spielen ist die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig und wird vom Glücksspielautomaten selbsttätig vorgenommen.

Sämtliche an den Glücksspielautomaten angebotenen Spiele und deren Spielprogramme wurden von einem international akkreditierten Prüflabor gemäß den gesetzlichen Bestimmungen positiv begutachtet und behördlich bewilligt.

5. Abkühlungsphase:

Der Eintritt der Abkühlphase wird am jeweiligen Display des Glücksspielautomaten zeitgerecht in geeigneter Art und Weise angekündigt. Nach zwei Stunden ununterbrochener Netto-Spieldauer (Summe aller laufenden Spiele, wobei Wartezeiten zwischen den einzelnen Spielen nicht als Spieldauer gerechnet werden) der spielenden Person unterbricht der Glücksspielautomat den Spielbetrieb (Abkühlphase). Es erfolgt eine automatische Auszahlung. Während dieser Zeit kann der Spielteilnehmer weder Einsätze tätigen noch Gewinne erzielen. Die Auszahlung eines Gewinn Guthabens ist davon nicht betroffen.

6. Auszahlungen:

Das am Bildschirm ersichtlich gemachte Spielguthaben (KREDIT) kann durch das in der Betriebsstätte bereitgestellte Personal, oder nach Erstellung eines am Glücksspielautomaten ausgedruckten Tickets gegen dessen Vorlage im Original in Bargeld am zu Abrechnungszwecken vernetzten Auszahlungsautomaten eingelöst werden. Die Bewilligungsinhaberin haftet nicht für den Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder sonstige rechtswidrige Verwendung der Tickets. Sie ist auch nicht zur Prüfung des rechtmäßigen Ticketbesitzes verpflichtet.

Eine etwaige Haftung von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der Bewilligungsinhaberin ist – sofern nicht vollumfänglich ausgeschlossen - auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Technische Gebrechen:

Sowohl der Bewilligungsinhaber als auch der Vertreiber oder der Hersteller haften nicht für technische Gebrechen jedweder Art oder sonstige Funktionsstörungen sowie für Softwarefehler.

8. Besuchs- und Spielordnung:

Die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt Personen ohne Angabe von Gründen gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen von der Spielteilnahme auszuschließen. Personen, die durch ihr Verhalten den Spielbetrieb stören, den Glücksspielautomaten unsachgemäß oder widerrechtlich benützen oder absichtlich beschädigen, sind von der (weiteren) Spielteilnahme ausgeschlossen und haben über Aufforderung des Personals die Betriebsstätte unverzüglich zu verlassen. Im Übrigen gelten die in der Betriebsstätte ausgehängten Bestimmungen der Besuchs- und Spielordnung in der jeweiligen gültigen Fassung, die vom Spielgast bereits bei der Erstregistrierung akzeptiert und diesem auf Verlangen ausgehändigt wurde. Hingewiesen wird auf die bereits im Zuge der Registrierung erfolgten Vereinbarung der Besuchs- und Spielordnung sowie die Nutzungsbedingungen der Spielerkarte bzw. der biometrischen Daten und die Abgabe der Datenschutzerklärung des Spielteilnehmers.

9. Gerichtsstand:

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Spielteilnahme ist das am Sitz des Bewilligungsinhabers sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig.

10. Nutzungsbedingungen Spielerkarte, Datenschutzerklärung und Spielgeheimnis:

Hingewiesen wird auf die bereits im Zuge der Registrierung erfolgte Vereinbarung der Nutzungsbedingungen für die Spielerkarte und die Abgabe der Datenschutzerklärung des Spielteilnehmers.

Die Datenschutzinformationen liegen in jeder Betriebsstätte im Eingangsbereich zur freien Durchsicht auf.

Die Bewilligungsinhaberin ist zur Wahrung des Spielgeheimnisses verpflichtet. Insbesondere darf der Name eines Gewinners nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung bekannt gegeben werden. Die Bestimmungen des § 51 Glücksspielgesetz sind sinngemäß anzuwenden.

11. Geldwäscheprävention und technische Hilfsmittel

Der Spielteilnehmer erklärt, dass die von ihm zur Spielteilnahme verwendeten Vermögenswerte nicht mit Rechten Dritter belastet sind, der Spielteilnehmer somit ausschließlich mit eigenen Vermögenswerten und auf eigene Rechnung am Spiel teilnimmt. Weiter erklärt der Spielteilnehmer, dass diese Vermögenswerte nicht für Zwecke der Geldwäscherei bzw. der Terrorismusfinanzierung dienen bzw. solchen Ursprunges sind.

Das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, dem Spielteilnehmer selbst oder anderen Personen einen Spielvorteil zu verschaffen, ist nicht gestattet.

Hingewiesen wird auf die bereits im Zuge der Registrierung erfolgte

Vereinbarung der Nutzungsbedingungen für die Spielerkarte.

12 Vermögendwerte Leistung – maximaler Höchstgewinn

Gemäß § 5 Abs. 5 lit. A Z 2 Glücksspielgesetz hat der Gesetzgeber im Hinblick auf ein verantwortungsvolles Spiel, die maximale Aussicht auf eine vermögenswerte Leistung (Gewinn in Geld, Waren oder geldwerte Leistung) pro Spiel, in jedem Fall, mit einem Höchstbetrag von € 10.000,- (in Worten: Euro Zehntausend) begrenzt. Dieser Höchstbetrag wird auch durch weitere Gewinne in einem Bonuspiel (Freสปิน, ...) nicht überschritten.

13 Spielsuchtprävention:

Der Spielteilnehmer wird auf die Gefahren exzessiven Glücksspiels ausdrücklich hingewiesen. Übermäßiges Glücksspiel kann zu erheblichen Vermögensverlusten bis hin zur Existenzgefährdung führen und ein pathologisches (krankhaftes) Verhalten darstellen.

Der Spielteilnehmer bestätigt, dass er aufgrund seiner aktuellen Vermögens- und Einkommenssituation sein Existenzminimum durch eine Teilnahme am Spiel nicht gefährdet, gegen ihn kein Insolvenzverfahren anhängig ist und er voll geschäfts- und handlungsfähig ist. Er bestätigt weiter, dass er bei keinem konzessionierten Glücksspielbetreiber in Österreich wegen problematischem Spielverhalten vom Zutritt zum Spielbetrieb ausgeschlossen wurde und bei keiner Therapieeinrichtung wegen pathologischen Glücksspiels in Behandlung ist.

Hingewiesen wird auf die im Zuge der Registrierung erfolgte Vereinbarung der Nutzungsbedingungen für die Spielerkarte und im Speziellen auf das darin geregelte Warnsystem mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen, bestehend aus der Spielerinformation, den Beratungsgesprächen, der Einholung von Bonitätsauskünften bis hin zum Verhängen von Zutrittssperren. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem im Spielsalon aufliegenden Informationsmaterial zur Spielsuchtprävention.

Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfestellungen, etwa durch Anruf bei der zentralen Helpline unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 234 111, oder der Kontaktaufnahme mit einer professionellen Einrichtung wird insbesondere aufmerksam gemacht.

Weiterführende Informationen zum Thema erhalten Sie beim Personal der Bewilligungsinhaberin und über die Website <http://www.fachstelle-gluecksspielsucht.at>.

